

Antwort auf eine Kleine Anfrage
— Drucksache 10/3242 —

Betr.: Überprüfung der Gemeindegebietsreform im Problemfall Suhlendorf (Landkreis Uelzen)

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Fischer (Buxtehude), Rehkopf, Hirsché (FDP)
vom 1. 10. 1984

Die Unzufriedenheit mit der Gemeindegebietsreform von 1972 ist in Suhlendorf nach wie vor groß. Die Bürger haben sich mit dem Verlust der Selbständigkeit ihrer Gemeinde und der Bildung der Samtgemeinde Rosche immer noch nicht abgefunden. Die Aktionsgemeinschaft für die Korrektur der Gemeindereform kämpft weiter für die Selbständigkeit von Suhlendorf. Eine Überprüfung der Ergebnisse der Gemeindegebietsreform im Problemfall „Suhlendorf“ ist deshalb dringend geboten.

Da der Niedersächsische Landtag eine Überprüfung der Gebietsreform in Problemfällen abgelehnt hat, fragen wir die Landesregierung:

1. Wie konnte es, bei der bekannten jahrhundertalten Rivalität zwischen Rosche und Suhlendorf, zur Bildung der Samtgemeinde Rosche kommen, zumal Suhlendorf die größere und finanziell stärkere Gemeinde ist?
2. Wie war es möglich, daß Suhlendorf als stärkere Gemeinde zwangsweise in die Samtgemeinde Rosche eingegliedert wurde, obwohl Suhlendorf laut Einwohnerstatistik die größere Gemeinde ist?
3. Warum konnte der Verflechtungsraum Suhlendorf als gesunde gewachsene Einheit, vergleichbar in der Größenordnung mit Wietendorf bei Soltau, nicht auch als Verwaltungseinheit selbständig bleiben, zumal Rat und Bevölkerung zur Zeit der Reform einen ungeheuren Kampf um die Erhaltung ihrer Selbständigkeit geführt haben?
4. Wie beurteilt sie die Unzufriedenheit und die ablehnende Haltung des Gemeinderates von Suhlendorf und die einstimmig gefaßte Resolution vom 30. 12. 1976 gegen die Zuordnung der Gemeinde Suhlendorf zur Samtgemeinde Rosche mit der Aufforderung, die Landesregierung möge die Gemeindereform entsprechend revidieren?
5. Wie erklärt sie sich den Widerhall der Unterschriften-Sammlung der AKG (Aktionsgemeinschaft für die Korrektur der Gemeindereform) von 1980/81, bei der über 90 % der Erwachsenen für die Selbständigkeit der Gemeinde Suhlendorf mit eigener Verwaltungshoheit gestimmt haben?
6. Kann bei 7 km Entfernung von Suhlendorf nach Rosche von einer besseren Bürgernähe gesprochen werden, zumal Suhlendorf vor der Gemeindereform eine eigene Samtgemeindeverwaltung hatte? Welche öffentlichen Verkehrsmittel verkehren zwischen Suhlendorf und Rosche?

7. Welche Einrichtungen der Grundausstattung und der Daseinsvorsorge sind in Suhlendorf vorhanden?
8. Wie wertet sie den in Suhlendorf nachhaltig bekundeten Bürgerwillen gegen die Gemeindegebietsreform, und was gedenkt sie zu tun, dem Bürgerwillen Rechnung zu tragen?
9. Ist sie bereit, die Gemeindegebietsreform im Problemfall Suhlendorf durch eine Korrektur zu beheben, damit Suhlendorf wieder eine selbständige Verwaltungseinheit wird?

Antwort der Landesregierung

Der Niedersächsische Minister des Innern
— 31.1 — 10002/17 N 1 —

Hannover, den 22. 11. 1984

Die Landesregierung teilt die von Vertretern aller Fraktionen des Landtages bei der Behandlung des Entschließungsantrages der FDP-Fraktion vom 24. 5. 1983 (Drs 10/1190) geäußerte Ansicht, daß bei der Gemeindereform Entscheidungen getroffen worden sind, über die man unterschiedlicher Auffassung sein kann. Ihr ist bekannt, daß die Neubildung verschiedener Gemeinden gegen den energischen Widerstand der Einwohnerschaft und ihrer kommunalen Vertreter durchgesetzt worden ist. Sie sieht aber auch, daß dank der Bemühungen der Bürger und der kommunalpolitisch Verantwortlichen schon in zahlreichen dieser Fälle die Unzufriedenheit überwunden werden konnte und ein gedeihliches, bürgerschaftliches Miteinander in den neuen Gemeinden entstanden ist. Der Landesregierung ist bewußt, daß der Integrationsprozeß nicht überall in der gleichen Weise vorangeschritten ist und daß die Geschwindigkeit seines Fortschritts zu einem guten Teil von der Bereitschaft der Betroffenen abhängt, sich in der neuen Gemeinschaft einzurichten und an ihr mitzuwirken. Sie hält es deshalb für verfehlt, allein aus einer noch vorhandenen Unzufriedenheit mit den Ergebnissen der Gemeindereform deren Korrekturbedürftigkeit zu folgern und durch spezielle Ermittlungen über die Sachgerechtigkeit und Zweckmäßigkeit der Gemeindereform in einigen Fällen dort und bei anderen die Bereitschaft zur Integration zu lähmen. Damit trägt sie zugleich den Intentionen des Landtages für seine Entscheidung über den oben bezeichneten Entschließungsantrag Rechnung.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die Fragen wie folgt:

Nachdem zunächst bei den Vorbereitungen des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden im Raum Uelzen vom 10. 5. 1972 die Gemeinde Suhlendorf vorgeschlagen hatte, unter Einbeziehung von Gemeinden anderer Zuordnungsbereiche neben der Verwaltungseinheit Rosche eine Einheitsgemeinde Suhlendorf oder eine Samtgemeinde Suhlendorf mit den Bereichen Rosche und Schnega (Landkreis Lüchow-Dannenberg) zu bilden, war sie letztendlich mit der Bildung der Samtgemeinde in der vom Gesetz vorgesehenen Abgrenzung einverstanden. Es kann nur vermutet werden, daß diesem Einverständnis die Erkenntnis zugrunde lag, daß es eine nach Einwohnergröße und raumordnerischen Grundsätzen leitbildgerechte Alternative nicht gab. Raumordnerische

Grundsätze sind auch dafür ausschlaggebend gewesen, daß bei der Samtgemeindebildung das Nebenzentrum Rosche als Verwaltungssitz vereinbart worden ist, das außerdem wesentlich zentraler liegt als Suhlendorf.

Der Landesregierung sind keine Tatsachen bekannt, die es rechtfertigen, die Bildung der Samtgemeinde Rosche als problematisch zu bezeichnen. Zeitungsberichten hat sie vielmehr entnommen, daß der Bürgermeister der Gemeinde Suhlendorf erklärt hat, die Zusammenarbeit innerhalb der Samtgemeinde Rosche funktioniere trotz gar nicht zu bestreitender Reibereien, die es gäbe, und die Gemeinde Suhlendorf sähe keinen Anlaß für eine Korrektur der Gebietsreform. Diesem Urteil schließt sich die Landesregierung an.

Dr. Möcklinghoff